

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
**50939 Köln**

**Telefax: 0221 477-3333**

**Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ O \_\_\_/13<sup>1</sup>**

**Betreff: Beschwerde gegen Gestattungsbeschluss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf den unter obigem Aktenzeichen ergangenen Gestattungsbeschluss, gegen den ich hiermit

### **B e s c h w e r d e**

einlege. Ich beantrage,

- 1.) festzustellen, dass der Beschluss des Landgerichts Köln mit dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ O \_\_\_/13<sup>2</sup> mich in meinen Rechten verletzt hat, soweit darin der Beteiligten gestattet worden ist, der Antragstellerin unter Verwendung von Verkehrsdaten Auskunft über den Namen und die Anschrift desjenigen Inhabers eines Internetanschlusses zu erteilen, dem am \_\_.\_\_.2013 um \_\_:\_\_:\_\_ Uhr MESZ die IP-Adresse \_\_\_\_\_<sup>3</sup> zugewiesen war.**
  
- 2.) die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen und anzuordnen, dass von der Erhebung dieser Kosten von mir abzusehen ist.**

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Bitte hier das Aktenzeichen des LG Kölns eintragen, zu finden auf Seite 1 der Abmahnung, letzter Absatz.

<sup>2</sup> Bitte hier das Aktenzeichen des LG Kölns eintragen, zu finden auf Seite 1 der Abmahnung, letzter Absatz.

<sup>3</sup> Bitte hier das Datum, die Uhrzeit und die IP-Adresse eintragen, zu finden auf Seite 1 der Abmahnung, dort in der Tabelle.

## **Begründung:**

Ich habe die in

### **/ Kopie beigefügte Abmahnung der Kanzlei U+C**

erhalten, die diese im Auftrag der Antragstellerin, der The Archive AG, versendet hat. Der Abmahnung ging der oben genannte Beschluss des Landgerichts Köln voraus, mit der der Beteiligten, der Deutschen Telekom AG, gestattet wurde, der Antragstellerin unter Verwendung von Verkehrsdaten die im obigen Antrag zu 1) genannte Auskunft zu erteilen.

Mit der vorliegenden Beschwerde rüge ich die Verletzung meiner Rechte wie folgt:

Die Voraussetzungen für den Erlass des Beschlusses gemäß § 101 Abs. 9 UrhG lagen nicht vor. Der Antragstellerin stand kein Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 UrhG gegen die Beteiligte zu. Dies setzte nämlich eine offensichtliche Rechtsverletzung voraus, die von der Antragstellerin tatsächlich nicht vorgetragen wurde.

Die Antragstellerin hat insofern geltend gemacht, dass von der im Antrag zu 1) genannten IP-Adresse zu dem dort angegebenen Zeitpunkt das verfahrensgegenständliche Werk von dem Download-Portal Redtube heruntergeladen wurde, wobei sich die Identität des vorgenannten Portals aus der Antragschrift selbst nicht ergibt, sondern allenfalls aus dem möglicherweise in einer der Anlagen hierzu angegebenen „Filelink“, wie er auch in der oben genannten Abmahnung aufgeführt wird, folgern lässt.

Aus diesem Vortrag ergibt sich keine offensichtliche Rechtsverletzung im Sinne des § 101 Abs. 2 UrhG. Offensichtlich ist die Rechtsverletzung, wenn sie nicht nur wahrscheinlich, sondern so eindeutig ist, dass eine Fehlentscheidung oder eine andere Beurteilung im Rahmen des richterlichen Ermessens und damit eine ungerechtfertigte Belastung des Antragsgegners kaum möglich ist (Dreier, in: Dreier/Schulze, § 101 UrhG, Rn. 28 m.w.N.). Zweifel in tatsächlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht schließen die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung aus (vgl. BT-Drs. 16/5048, S. 49 i.V.m. S. 39). Bestehen etwa Bedenken dahingehend, ob die IP-Adressen zutreffend ermittelt wurden, ist keine Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung gegeben (vgl. z.B. OLG Köln, ZUM 2011, 421).

Nach den Ausführungen in der Antragschrift zu der bei der angeblichen Ermittlung der fraglichen Daten eingesetzten Software bleibt im Dunkeln, wie diese Software die Verbindung zwischen Nutzer und Download-Portal überwachen konnte und wie dies in zulässiger Weise geschehen sein soll. Auch in dem in diesem Zusammenhang vorgelegten Gutachten werden nach Auskunft der Pressestelle des Landgerichts Köln keine weiteren Angaben zum Vorgang dieser Überwachung gemacht. Damit ist unklar, wie die fraglichen Daten ermittelt worden sind und ob dies in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht korrekt erfolgt ist. Es fehlt somit an einer lückenlosen Darlegung der Herkunft der Daten und des zugrunde liegenden Ermittlungsvorgangs, womit die Aussagekraft und Verwertbarkeit dieser Daten

insgesamt konkret in Frage steht, so dass schon insoweit keine offensichtliche Rechtsverletzung vorgetragen wurde. Bereits angesichts dieser erheblichen Bedenken hätte ein dem Antrag stattgebender Beschluss nicht ergehen dürfen (so auch LG Köln, Beschluss vom 17.10.2013 – 214 O 190/13; LG Köln, Beschluss vom 02.12.2013, 228 O 173/13).

Im Übrigen liegt in dem von der Antragstellerin behaupteten Sachverhalt auch keine Urheberrechtsverletzung. Sofern eine Vervielfältigungshandlung im Sinne des § 16 UrhG stattgefunden hat, wäre diese – sollte man hier nicht bereits § 44a UrhG für einschlägig halten<sup>4</sup> – jedenfalls gemäß § 53 Abs. 1 UrhG zulässig. Denn es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet worden ist. Von einer Offensichtlichkeit in diesem Sinne kann hier gerade nicht ausgegangen werden.

Offensichtlich ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nämlich nur das, was für jedermann auf den ersten Blick zu erkennen ist (vgl. Wilhelm Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 53 UrhG Rn. 14). Hiervon kann vorliegend jedoch keine Rede sein. Es war für die Nutzer gerade nicht erkennbar, dass durch die Internet-Plattform Redtube eine angeblich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Kopiervorlage zum Streamen angeboten wurde.

Bei der Internet-Plattform Redtube handelt es sich um ein legales Angebot der Firma Manwin, einem Medien- und IT-Unternehmen unter anderem im Bereich der Internet-Pornografie, das eine große Anzahl verschiedener Dienstleistungen anbietet. Zu dem Unternehmen zählen weltweit bekannte Marken wie VideoBash, PornHub, YouPorn, Brazzers, Mofos und Digital Playground, welche es sowohl im TV als auch auf dem Web vertreibt. Im November 2011 übernahm Manwin sämtliche Web- und TV-Produkte von Playboy und betreibt seitdem die Onlinepräsenz des Magazins (vgl. Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Manwin>, abgerufen am 13.12.2013).

Anders als beispielsweise bei YouTube ist es hier auch nicht möglich, dass sich Nutzer ohne weiteres registrieren und Beiträge einstellen. Vielmehr entscheidet über die Veröffentlichung der Filme allein der Betreiber der Plattform, in diesem Fall wie dargestellt ein unter anderem im Bereich der – grundsätzlich legalen – Internet-Pornografie bekanntes und etabliertes Medien- und IT-Unternehmen, das sich zudem ausdrücklich zum Urheberrechtsschutz bekennt (vgl. etwa Heise online vom 12.12.2013, [http://www.heise.de/newsticker/meldung/Porno-Streaming-Redtube-Massenabmahner-Urman-rechtfertigt-Vorgehen-2064843.html?wt\\_mc=rss.ho.beitrag.rdf](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Porno-Streaming-Redtube-Massenabmahner-Urman-rechtfertigt-Vorgehen-2064843.html?wt_mc=rss.ho.beitrag.rdf)).

Der durchschnittliche Internetnutzer kann daher davon ausgehen, dass zumindest der Plattformbetreiber die erforderlichen Rechte an den Filmen erworben hat. Dies ist tatsächlich in der Regel der Fall; insbesondere stellen viele Produzenten ihre Videos Plattformen wie Redtube aus Werbegründen zur

---

<sup>4</sup> In der Antragschrift ist insoweit von Download die Rede; in der oben genannten Abmahnung wird dagegen Streaming genannt; zu letzterem wird im Schrifttum vertreten, dass Vervielfältigungen im Rahmen des Empfangs von Streaming-Signalen auch ohne Vorliegen einer Privilegierung gemäß § 53 UrhG von § 44a UrhG gedeckt sind (vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 44a Rn. 8 m.w.N.).

Verfügung. Damit ist für den Nutzer absolut nicht erkennbar, ob es sich im Einzelfall um ein Video handelt, das mit oder ohne Zustimmung des Rechteinhabers auf die Plattform gelangt ist.

Offensichtlichkeit im Sinne von § 53 Abs. 1 UrhG ist im vorliegenden Zusammenhang nach der insoweit einhelligen Auffassung in der einschlägigen Kommentarliteratur nur dann anzunehmen, wenn ohne Schwierigkeiten erkennbar ist, dass die Vorlage rechtswidrig hergestellt oder öffentlich zugänglich gemacht wurde, sich dies geradezu aufdrängt und für jedermann auf der Hand liegt oder aber die Möglichkeit einer Erlaubnis durch den Rechteinhaber sowie irgendeiner gearteten Privilegierung aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden kann (Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 53 UrhG Rn. 23 m.w.N.).

Beim Streaming kann dies allenfalls dann gelten, wenn wie im Falle von kino.to aktuelle Kinofilme oder Fernsehserien (insbesondere vor der DVD-Veröffentlichung) kostenlos angeboten werden, da sich in diesen Fällen dem durchschnittlichen Internetnutzer aufdrängen muss, dass die öffentliche Zugänglichmachung ohne Zustimmung des Rechteinhabers erfolgt ist (vgl. z.B. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 12b m.w.N.). Letzteres ist in Bezug auf die Werke und die Plattform, die Gegenstand der hier betroffenen Abmahnungen waren, aber gerade nicht der Fall.

Selbst wenn also im vorliegenden Fall keine Zustimmung des Rechteinhabers vorgelegen hätte, war dies für einen Nutzer des Internetportals Redtube jedenfalls nicht offensichtlich im Sinne des § 53 Abs. 1 UrhG, weil sich ihm keine Umstände aufdrängten, nach denen er davon ausgehen musste, dass im Rahmen eines legalen Angebots der Firma Manwin offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen verwendet werden.

Sofern sich die Identität des betroffenen Internetportals weder aus der Antragsschrift selbst ergibt noch aus dem möglicherweise in einer der Anlagen hierzu angegebenen „Filelink“ folgern lässt, fehlt es auch insoweit am Vortrag einer offensichtlichen Rechtsverletzung.

Eine Offensichtlichkeit im Sinne des § 101 Abs. 2 UrhG erscheint schließlich auch deswegen zweifelhaft, weil mit Blick darauf, dass Gegenstand des Verfahrens ein Pornofilm war, dessen Schutzfähigkeit als Filmwerk im Sinne des § 94 UrhG zumindest höchst fraglich sein dürfte und daher diesbezüglich wohl allenfalls Laufbilderschutz gemäß § 95 UrhG in Betracht käme (vgl. Katzenberger, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 95 Rn. 12 m.w.N.). Insoweit hätten angesichts dessen, dass die Antragstellerin in der Schweiz ansässig ist, in Ansehung der §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 UrhG hinreichend substantiierte Darlegungen in Bezug auf die Umstände des Ersterscheinens des Films erfolgen müssen, was ausweislich der Antragsschrift nicht geschehen ist (vgl. LG München I, Beschluss vom 29.05.2013 - 7 O 22293/12).

Mein Beschwerdeinteresse ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Ein berechtigtes Interesse des Beschwerdeführers an der begehrten Feststellung besteht in der Form des Regelbeispiels eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

Die richterliche Anordnung betrifft das von Verfassungs wegen unverletzliche und nur auf Grund eines Gesetzes beschränkbare Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 und 2 GG). Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2010 bedarf die Aufhebung der Anonymität im Internet gerade wegen des erheblichen Gewichts des darin liegenden Eingriffs ihrerseits einer Rechtsgutbeeinträchtigung, der von der Rechtsordnung auch sonst ein hervorgehobenes Gewicht beigemessen wird (BVerfG, NJW 2010, 833, Rn. 262).

Der Betroffene, der in der Regel davon ausgehen kann, das Internet anonym zu nutzen, hat nicht nur grundsätzlich ein Recht zu erfahren, dass und warum diese Anonymität aufgehoben wurde (BVerfG, a.a.O., Rn. 263), sondern ihm ist auch, wenn er vor Durchführung der Maßnahme keine Gelegenheit hatte, sich vor den Gerichten gegen die Verwendung seiner Telekommunikationsdaten zur Wehr zu setzen, eine gerichtliche Kontrolle nachträglich zu ermöglichen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 251), und zwar wenigstens in denjenigen Konstellationen, für die der Gesetzgeber – wie in § 101 Abs. 9 UrhG – eine vorbeugende richterliche Kontrolle der Maßnahme bewusst vorgesehen hat, in denen dem davon Betroffenen innerhalb der Zeitspanne bis zur Erledigung der Maßnahme aber typischerweise kein rechtliches Gehör gewährt werden kann (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 05.10.2010 – 6 W 82/10).

Soweit nicht das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung, sondern nur deren Offensichtlichkeit im Sinne des § 101 Abs. 2 UrhG und damit das Bestehen eines entsprechenden Auskunftsanspruchs in Rede steht, ist es für die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes im Folgeprozess ebenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung, ob der Anschlussinhaber auf eine noch im Anordnungsverfahren getroffene Beschwerdeentscheidung verweisen kann (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 05.10.2010 – 6 W 82/10).

Die Kosten sind vorliegend gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG ggf. i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 2, 3 FamFG der Antragstellerin, der The Archive AG, aufzuerlegen. Daneben ist insbesondere mit Blick auf das gerade in diesem Fall augenscheinliche Insolvenzrisiko der Antragstellerin gemäß § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 21 GNotKG klarstellend anzuordnen, dass von der Erhebung dieser Kosten von dem Beschwerdeführer abzusehen ist (vgl. hierzu die Ausführungen bei Keidel/Zimmermann, FamFG, 18. Aufl. 2014, § 81 Rn. 14). Jegliche Kostenbelastung des Beschwerdeführers wäre gerade im vorliegenden Fall ersichtlich völlig unbillig.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (**eigenhändig unterschreiben!!!**)

## FAQ zu dem Beschwerdeformular

### 1.) Wer kann gegen die Gestattungsbeschlüsse beim Landgericht Köln Beschwerde einlegen?

Jeder, der eine Abmahnung von der Firma The Archive AG erhalten hat.

### 2.) Ist es sinnvoll, gegen die Gestattungsbeschlüsse vorzugehen?

Ja. Es ist davon auszugehen, dass das Landgericht Köln auf die Beschwerde des Betroffenen hin feststellen wird, dass er durch den Gestattungsbeschluss und die anschließende Herausgabe seiner Daten in seinen Rechten verletzt worden ist. Damit unterfallen die herausgegebenen Daten nach unserer Rechtsauffassung einem Beweisverwertungsverbot. Das Oberlandesgericht Köln hat in früheren Entscheidungen ausgeführt, dass es für die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes im Folgeprozess von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, ob der Anschlussinhaber auf eine noch im Anordnungsverfahren getroffene Beschwerdeentscheidung verweisen kann (OLG Köln, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 6 W 82/10 <http://openjur.de/u/56693.html>; OLG Köln, Beschluss vom 26. Mai 2011 - 6 W 84/11 <http://openjur.de/u/369756.html>).

Von einem zivilprozessualen Beweisverwertungsverbot ist auszugehen, wenn durch die Beweisgewinnung in ein verfassungsrechtlich geschütztes Individualrecht eingegriffen und die Verwertung nicht ausnahmsweise durch Güterabwägung gerechtfertigt ist. Zu den verfassungsrechtlich geschützten Individualrechten gehört das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen sowie deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In dieses ist aus unserer Sicht massiv eingegriffen worden. Denn anders als bei Internetausbörsen, bei denen der Nutzer seine IP-Adresse in einem für jedermann öffentlich zugänglichen Netzwerk veröffentlicht, besteht beim Streaming nur eine Verbindung zwischen dem Rechner des Nutzers und dem Server des Videoportals. Dritte – etwa die Rechteinhaber bzw. deren Anwälte – können im Normalfall keine Daten über diese Verbindung abrufen. Der Nutzer kann hier also davon ausgehen, dass seine Kommunikation „unbeobachtet“ bleibt. Ähnlich also wie bei einem mitgehörten Telefonat oder bei einem heimlich aufgenommenen Video stellt ein Überwachen dieser Kommunikation mit dem Ziel, die Adressdaten der Nutzer zu erlangen, um diese anschließend abzumahnen, einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar. Dieser Eingriff ist auch nicht dadurch zu rechtfertigen, dass er zur Verfolgung vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen erfolgte. Mal abgesehen davon, dass in dem Abruf eines Streams jedenfalls von einer legalen Plattform wie Redtube keine Urheberrechtsverletzung liegen kann<sup>5</sup>, hätten der The Archive AG mildere und effektivere Mittel zur Wahrung ihrer Rechte zur Verfügung gestanden. So hätte sie sich einfach an den Portalbetreiber wenden und diesen auf die vermeintliche Rechtsverletzung hinweisen können. Redtube hat eigens für solche Fälle ein entsprechendes Abusemanagement eingerichtet. Rechteinhaber können über ein Web-Formular Urheberrechtsverletzungen melden. The Archive AG hätte also die

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu die Beschwerdebegründung sowie unsere gegen Thomas Urmann eingereichte [Strafanzeige](#).

übliche und in aller Regel funktionierende Vorgehensweise für Rechteinhaber wählen können und vermeintlich widerrechtlich eingestellte Videos entfernen lassen können. Rechtsverletzungen hätte man damit wesentlich effektiver begegnen können als über Abmahnungen.

Sollte die The Archive AG auf die Idee kommen, die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, könnte ihr in einem Verfahren somit ein Beweisverwertungsverbot entgegengehalten werden. Sie würde eine eventuelle Klage dann bereits deshalb verlieren, weil sie nicht beweisen könnte, dass der Nutzer den Stream abgerufen hat. Wir halten es zwar für sehr unwahrscheinlich, dass die Firma The Archive AG tatsächlich die mit den Abmahnungen geltend gemachten Forderungen einklagt, aber in diesem Fall hätte der Betroffene ein wirksames Verteidigungsinstrument in der Hand.

Daneben ist die Beschwerde aber auch deshalb sinnvoll, um der Justiz zu signalisieren, dass der laxer Umgang mit Daten, so wie dies hier erfolgt ist, nicht hingenommen wird.

### **3.) Kann ich mich selbst vor dem Landgericht Köln vertreten?**

Ja, das können Sie. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich (OLG Köln, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 6 W 82/10 – <http://openjur.de/u/56693.html>; LG München I, Beschluss vom 12. Juli 2011 - 7 O 1310/11 <http://openjur.de/u/335083.html>). Siehe hierzu aber auch Frage 7.

### **4.) Bis wann muss die Beschwerde eingereicht werden?**

Die zweiwöchige Beschwerdefrist beginnt mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses (BGH, Beschluss vom 5. Dezember 2012 - I ZB 48/12 <http://openjur.de/u/617534.html>).

In den Abmahnungen wird das Datum des Beschlusses nicht genannt. Nach derzeitigem Informationsstand stammen die den Beschlüssen zu Grunde liegenden Anträge aus dem Monat August 2013. Die ersten stattgebenden Beschlüsse können somit frühestens im August 2013 ergangen sein, keinesfalls jedoch vor dem in der Abmahnung genannten Datum, an dem die vermeintliche Rechtsverletzung angeblich erfolgt sein soll. Hier ist bisher keine Abmahnung bekannt, die eine Rechtsverletzung vor dem 01.08.2013 behauptet. Sofern die Beschwerde bis zum 14.01.2014 eingereicht wird, ist in diesen Fällen die Frist gewahrt. Sollte die behauptete Rechtsverletzung vor dem 01.08.2013 liegen, könnte die Frist entsprechend früher ablaufen.

### **5.) Wie muss die Beschwerde eingereicht werden?**

Die Beschwerde muss in jedem Fall vom Beschwerdeführer (Empfänger der Abmahnung) eigenhändig unterzeichnet sein. Sie kann per Telefax oder per Post eingereicht werden. Wenn Sie per Telefax übersendet wird, ist ein Nachsenden per Post nicht erforderlich. Ob eine Einreichung per E-Mail ausreichend ist, kann angesichts der bisherigen Rechtsprechung derzeit nicht rechtssicher

beantwortet werden. Sofern Sie sich für diesen Weg entscheiden, was wir nicht empfehlen, muss die Beschwerde ebenfalls eigenhändig unterschrieben und dann eingescannt als Anhang übersendet werden.

#### **6.) Bestehen für mich Kostenrisiken?**

Angesichts der Sach- und Rechtslage gehen wir davon aus, dass den Beschwerden der abgemahnten Anschlussinhaber abgeholfen und die mit ihnen beantragte Feststellung jeweils ausgesprochen wird. Auch die Pressemitteilung des Landgerichts Köln vom 20.12.2013 deutet in diese Richtung. Da die Auferlegung der Verfahrenskosten nach billigem Ermessen des Gerichts erfolgt, ist im Falle der Abhilfe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Kosten jeweils der Antragstellerin, also der Firma The Archive AG, auferlegt werden und die Beschwerdeführer daher keine Kosten zu tragen haben. Hierfür spricht auch, dass das ohnehin schon in der Kritik stehende Landgericht Köln sich an dieser Stelle keine weitere Blöße geben und den ohnehin schon durch die rechtswidrigen Beschlüsse belasteten Betroffenen auch noch Kostenlasten aufbürden wird. Zwar ist denkbar, dass die Firma The Archive AG gegen die Abhilfeentscheidung wiederum Rechtsmittel einlegt, über die in der nächsten Instanz das Oberlandesgericht Köln zu entscheiden hätte. Hierdurch entstünden zwar weitere Verfahrenskosten. Da aber auch insoweit die Erfolgsaussichten des abgemahnten Anschlussinhabers sehr gut sind, dürften diese Kosten ebenfalls der Firma The Archive AG auferlegt werden. Selbstverständlich kann ein gewisses Restrisiko in einem gerichtlichen Verfahren seriöserweise nie völlig ausgeschlossen werden; wir halten dieses vorliegend jedoch für denkbar gering. Sollten Sie hierzu nähere Fragen haben, stehen wir Ihnen hierfür gern unter den auf unserer Internetpräsenz zu findenden [Kontakt](#)daten zur Verfügung.

#### **7.) Was würde es kosten, wenn Sie uns in dem Beschwerdeverfahren vertreten?**

Für sämtliche Mandanten, die uns bereits mandatiert haben, fallen keine weiteren Kosten an. Für Neumandanten bieten wir die Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu einer Service-Pauschale von 60,00 EUR inkl. MwSt. an. Von diesem Betrag ist die Durchführung des gesamten Beschwerdeverfahrens umfasst sowie ein anschließendes Schreiben an die Kanzlei U+C, mit dem wir die Ansprüche im Fall einer Abhilfeentscheidung des Landgerichts Köln vollumfänglich zurückweisen werden. Der Betrag deckt die Kosten ab, die für den Einsatz unserer Kanzleiinfrastruktur entsteht. Es ist nicht unser Ziel, im Segment der Pornoabmahnungen mit Dumpingpreisen eine Marktposition zu erobern. Dies würde dem Selbstverständnis unserer Kanzlei widersprechen. Wir meinen aber, dass die Anwaltschaft auch eine gesellschaftliche Verantwortung trägt, der wir mit einem solchen Angebot in diesem speziellen Fall gerecht werden wollen.

**8.) Ich bin Rechtsanwalt. Kann ich das Beschwerdeformular für meinen Mandanten verwenden?**

Ja, das können Sie. Wir würden Sie jedoch in diesem Fall darum bitten, keine höheren Gebühren zu verlangen, als wir dies selbst tun. Über einen Hinweis auf unsere Kanzlei freuen wir uns.